



Berlin, den 15.04.2021

Stellungnahme des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes – BVÖGD –

zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit

des Deutschen Bundestages

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

BT-Drucksache 19/19/28444*

Der BVÖGD begrüßt den Ansatz eines einheitlichen Konzeptes bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in der Pandemie. Ein solches Konzept benötigt genügend Spielraum bei der Berücksichtigung unterschiedlicher Bedingungen in ländlichen oder städtischen Regionen, der jeweiligen demographischen Entwicklung und der medizinischen Versorgungssituation.

Es werden klare Instrumente benötigt, die Orientierung an der Inzidenz ist grundsätzlich richtig. Bei einer Auslastung intensivmedizinischer Kapazitäten in den Krankenhäusern sollten zusätzliche regionale Maßnahmen schon bei einer niedrigen Inzidenz erfolgen, die vorgesehene Regelungen für Schulen und weitere in 10. Abs.3 werden unterstützt. Die bereits vorhandene Evidenz sollte in die Auswahl geeigneter Maßnahmen einfließen.

Wir regen an im § 9 (1) 1. Namentliche Meldung bei den Personenangaben zusätzlich eine Telefonnummer mit in die Meldepflicht aufzunehmen, da sich in der Praxis zeigt, dass diese Ermittlung sehr zeitaufwändig ist.

Aus Sicht des BVÖGD ist die schnellstmögliche Impfung der Gesamtbevölkerung die wichtigste und zielführendste Maßnahme.

Zu Artikel 1 – 2, Abs. 1

Änderungsvorschlag:

*(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die nach § 28a Absatz 3 Satz 13 durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von **50** so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:*

Begründung: Die Erfahrungen der Gesundheitsämter zeigen, dass Maßnahmen nicht erst ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner ergriffen werden müssen, sondern das Handlungsbedarf schon wesentlich eher besteht.

Zu Artikel 1 – 2, Abs. 1 Nr. 1

Änderungsvorschlag:

*Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen **zweier** Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 15 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt.*

Begründung: Als weitere Personen sollte zwei Personen aus einem Haushalt zugelassen werden. Wenn beide Personen aus demselben Haushalt kommen, gibt es keinen deutlichen Unterschied im Infektionsrisikos. Die vorgesehene Regelung zu Kindern unterstützen wir.

Zu Artikel 1 – 2, Abs. 1 Nr. 4

Zu b)

Änderungsvorschlag:

1. für die ersten achthundert Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von achthundert Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je **20** Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und

Begründung: Die Vorgaben zu > 800 m² sind verwirrend und können zu nicht beabsichtigten Interpretationen führen. Maßgeblich sind die Belüftungsverhältnisse der Räume und die Möglichkeiten, Abstände einzuhalten. Größere Räume können ggf. besser belüftet sein. Die Vorgabe grundsätzlich 20 m² pro Kunde vorzusehen unabhängig von der Größe der Gesamtverkaufsfläche ist zielführender.

Zu c)

Änderungsvorschlag:

1. in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden jeweils eine Atemschutzmaske (FFP2) zu tragen ist.

Begründung: ***Aus fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es keinen Mund-Nasen-Schutz mit gleicher Schutzwirkung einer FFP2-Maske gibt.***

Dr. Ute Teichert

Vorsitzende des BVÖGD